Bebauungsplan Nr. 1743 "Altes Forsthaus" Frühzeitige Beteiligung

Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

Planung

In Benachbarung zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1702 ist die Ausweisung eines reinen Wohngebietes mit einer GRZ von 0,2 vorgesehen.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Planfläche wird überwiegend von Wiesenflächen eingenommen. Vorwiegend in den randlichen Bereichen sind größere Gehölzbestände anzutreffen, die östlich – nur unterbrochen von der Erschließungsstraße - bereits in die ausgedehnten Tiergartenflächen übergehen. Bestandsaufnahmen für ausgewählte Tierartengruppen Avifauna, Fledermäuse und Heuschrecken erfolgten im Zusammenhang mit der Ausweisung des westlich angrenzenden Baugebietes. Eine Aktualisierung erfolgt derzeit. Sobald Ergebnisse vorliegen, kann eine abschließende Einschätzung des aktuellen Wertes der Planfläche für den Naturhaushalt erfolgen.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild Mit der Realisierung der Planung können folgende Auswirkungen verbunden sein.

Flora und Fauna:

- Verlust von strukturreichen Gehölzbeständen und von alten Einzelgehölzen
- Verlust wertvoller Lebensräume für Brutvögel, Fledermäuse und Heuschrecken
- Gefährdung und Beschädigung von wertvollen Vegetationsbeständen bei der Bauausführung
- Störung der Tierwelt während der Bauphase

Boden:

- Bodenversiegelung und Freiflächenverlust
- Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes durch Verdichtung und Aufschütten von Bodenmassen

Grund- und Oberflächenwasser:

- Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
- Erhöhung des oberflächigen Wasserabflusses

Klima und Luft:

- Veränderung des Lokalklimas durch:
- Beeinträchtigung der Luftzirkulation
- Verminderung der Staubfilterung durch Verlust des Baumbestandes,

Stadt-, Orts- und Landschaftsbild:

 Verlust und Beeinträchtigung von wichtigen ortsbildprägenden und -gliedernden Gehölzbeständen.

Eingriffsregelung

Art und Umfang von erforderlichen Aushgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren ermittelt.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Hannover, 28.06.2010